

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Befendinderhof 57, 4. St.

Anzeigert:
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 30 $\frac{1}{2}$,
für Versammlungsanzeigen 10 $\frac{1}{2}$ pro Zeile.

Gestaltung der Stundenlöhne und Sommerarbeitszeit der Zimmerer in der Zeit von 1905 bis 1915.

Gegenwärtig, wo die Stundenlöhne und die Arbeitszeit im Baugewerbe so vielfach Gegenstand der Erörterung sind, dürfte es angebracht sein, mit unserer Statistik hineinzuleuchten, die seit dem Jahre 1905 so geführt wird, daß sie vergleichbar ist, ein klares Bild gibt und manche Streitfrage entscheidet. Ueber die Lohnerhöhungen in den einzelnen Jahren und die Zahl der davon betroffenen Personen liegt die nachstehende vergleichende Tabelle vor:

Lohn- erhöhung pro Stunde %	Tariffbewegung auf örtlicher Basis			Tariffbewegung auf zentraler Basis							
	Beteiligte Personen			Beteiligte Personen							
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
1/2	—	—	—	60	215	—	—	8	—	48	—
1	2431	2820	2802	7932	13582	23784	6702	6391	4321	18694	6703
1 1/2	97	67	—	76	142	139	89	—	209	131	41
2	9587	16006	15291	8174	10986	12954	35987	40248	44331	26763	5503
2 1/2	4382	560	1583	353	462	226	45	45	313	11	—
3	10368	9045	6747	3902	3650	11405	5346	6856	5523	6615	1323
3 1/2	239	49	8	247	—	19	6	—	67	47	—
4	1784	5606	4181	1833	582	345	4455	942	949	1545	427
4 1/2	28	77	17	—	—	152	133	—	—	—	—
5	4028	8018	9585	590	747	3190	1228	336	3122	101	344
5 1/2	—	—	—	—	—	198	—	—	—	—	—
6	317	68	326	148	—	148	164	—	57	—	18
6 1/2	8	1105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	385	176	1227	—	—	—	—	—	52	—	—
7 1/2	37	269	35	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	91	400	—	—	—	22	—	—	—	—
9	—	96	34	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa..	33691	43553	42195	23315	30316	52560	54177	54876	58958	53955	14359
Durchschnitt in Pfennigen	2,88	3,21	3,24	2,10	1,78	1,99	2,28	2,06	2,22	1,84	1,76

Ueber die Verkürzung der täglichen Sommerarbeitszeit in den einzelnen Jahren informiert diese Tabelle:

Verkürzung pro Tag Stunden	Tariffbewegung auf örtlicher Basis			Tariffbewegung auf zentraler Basis							
	Beteiligte Personen			Beteiligte Personen							
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
1/4	109	32	36	193	—	—	—	—	19	13	—
1/2	3756	5280	7504	1409	876	727	5543	1185	643	2460	1232
1	931	1120	933	149	68	49	69	139	497	21	—
Summa..	4796	6532	8523	1751	944	776	5612	1324	1156	2494	1232

Die nun folgende Tabelle zeigt, wie sich die Stundenlöhne unserer Verbandsmitglieder in den einzelnen Jahren gestaltet haben:

Jahr	Mitglieder- zahl unseres Zentral- verbandes	Gesamt- stundenlohn M.	Durchschnitt der Stunden- lohnsätze %	Jahr	Mitglieder- zahl unseres Zentral- verbandes	Gesamt- stundenlohn M.	Durchschnitt der Stunden- lohnsätze %
1906.....	53093	27244,79	51,31	1911.....	60587	34438,58	56,84
1907.....	55495	29133,60	52,49	1912.....	65032	37359,80	57,45
1908.....	50923	26944,61	52,93	1913.....	62840	37456,27	59,60
1909.....	55220	29381,69	54,11	1914.....	62603	38318,17	61,20
1910.....	56069	31171,54	55,57	1915.....	21228	13667,29	64,38

Mit vorstehender Tabelle korrespondiert die folgende, welche die Tagesarbeitszeiten in den Sommermonaten und die Verbandsmitglieder, für welche sie gelten, angibt:

Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Anzahl der Mitglieder									
	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
?	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	2270	1213	965	768	972	400	652	562	387	20
10 3/4	—	—	—	—	—	—	16	38	35	—
10 1/2	2281	1896	1293	951	438	1262	692	87	250	40
10 1/4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	28594	31695	29433	32106	33721	33473	39069	38824	35603	9439
9 3/4	131	86	125	145	129	272	288	192	247	67
9 1/2	8369	6155	5512	6026	6234	10354	10142	9409	11211	5708
9	11893	14450	13595	15224	14525	14826	14173	13728	14870	5954

Die Gestaltung der Stundenlöhne und Sommerarbeitszeiten, wie sie in diesen zwei Tabellen zur Darstellung gebracht sind, hat aber nicht bloß die Erfolge unserer Lohnbewegungen zur Ursache, sondern auch das Resultat unserer Zahlstellen-Mitgliederbewegung und die Baukonjunktur. Werden in Orten mit höheren Löhnen Zahlstellen gegründet oder steigt in solchen Zahlstellen die Mitgliederzahl, dann beeinflussen solche Vorgänge auch die Statistik: der Durchschnitt aller Stundenlohnsätze steigt und umgekehrt; sinkt in Zahlstellengebieten die Baukonjunktur ab, müssen Verbandsmitglieder diese Gebiete verlassen und sich an Orten mit niedrigeren Stundenlöhnen ein Unterkommen suchen, dann kommt das ebenfalls in der Statistik zum Ausdruck. Diese Bewegungen beeinflussen besonders die Tabelle über die Tagesarbeitszeiten in den Sommermonaten sichtbar. Im allgemeinen drängen diese Bewegungen aber den Durchschnitt aller Stundenlöhne nach oben. Einen Einblick in diese Tendenz unserer Mitgliederbewegung gewährt die folgende Tabelle, welche die Verteilung unserer Verbandsmitglieder auf die verschiedenen Ortsgrößenklassen am Schlusse der dritten Quartale zur Darstellung bringt:

Ortsgrößenklassen	Anzahl der Mitglieder							
	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
1. Orte mit über 100000 Einw. ...	23025	25838	26444	28106	30198	27116	16252	10834
2. " von 20000 b. 100000 Einw. ...	11898	12488	12367	13331	14215	14339	8007	4278
3. " " 5000 " 20000 " ...	9435	9871	10475	11779	12880	13392	7394	3766
4. " " 2000 " 5000 " ...	4547	4634	4632	5185	5454	5646	3466	1699
5. " unter 2000 Einwohner ...	2018	2317	2046	2186	2290	2387	1439	651
Summa...	50923	55148	55964	60587	65032	62880	36558	21228

Während im Jahre 1908 von je 100 Verbandsmitgliedern 45,22 auf die erste Ortsgrößenklasse entfielen, 23,36 auf die zweite, 18,53 auf die dritte, 8,93 auf die vierte und 3,96 auf die fünfte Ortsgrößenklasse, verteilten sie sich im Jahre 1912 so: 46,42, 21,86, 19,81, 8,39, 3,52 und im Jahre 1915: 51,04, 20,15, 17,74, 8,00, 3,07.

Der Durchschnitt aller Stundenlöhne ist das Mittel von vielen und großen Verschiedenheiten. Die Spannung zwischen den niedrigsten und höchsten Stundenlohnsätzen unserer Verbandsmitglieder zeigen die nachstehenden Zahlen:

1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
24—80	24—80	27—80	27—80	27—85	27—85	29—85	28—90	31—90	31—90

Aber auch alle bisher in Betracht gezogenen Stundenlohnsätze sind bereits Durchschnitte von mehr oder minder großen Verschiedenheiten an den einzelnen Orten. Die bei den Momentaufnahmen in unserm Zentralverbande im Jahre 1906 ermittelten 78 763 Stundenlöhne schwankten zwischen 15 $\frac{1}{2}$ und M. 1,20 und die bei der Momentaufnahme im Jahre 1911 ermittelten 75 168 Stundenlöhne zwischen 17 $\frac{1}{2}$ und M. 1,30. Auch wo Tarifverträge bestehen, sind die Stundenlöhne, die gezahlt werden, keineswegs einheitlich und die tarifvertraglich vorgeschriebenen Löhne decken sich nicht allerwärts mit den Durchschnitten der ermittelten Stundenlöhne. Nach unserer Momentaufnahme im Jahre 1911 waren in 1043 Tariforten 7465 Stundenlöhne niedriger als die Tariflohnsätze, 39 045 Stundenlöhne waren den Tariflohnsätzen gleich und in 1144 Tariforten waren 13 800 Stundenlöhne höher als die Tariflohnsätze.

Das alles sollte besonders dann berücksichtigt werden, wenn man auf Grund der oben mitgeteilten Durchschnitte aller Stundenlöhne Berechnungen anstellt. Sie können immer nur zu einem Ergebnis führen, das nur auf wenige Personen, vielleicht auch auf gar keine Person zutrifft. Am heikelsten sind Versuche, auf Grund der oben mitgeteilten Durchschnitte aller Stundenlöhne das Einkommen der Zimmerer berechnen zu wollen. Da führen nicht bloß die vielen und großen Unterschiede der Stundenlöhne in die Irre, sondern auch die vielen verschiedenen Lohnausfälle, die statistisch noch nicht erfasst sind. Dies gilt auch für Einkommens-

berechnungen auf Grund von Tarifverträgen. Sie können immer nur eine rein theoretische Bedeutung erlangen, niemals eine in Wirklichkeit zutreffende, für jeden Einzelfall geltende Bedeutung.

Aus unserer Statistik ergibt sich aber noch eine Tatsache, welche die allgemeine Beachtung in unsern Kameradenkreisen verdient; wir meinen das Nachlassen der Erfolge unserer Lohnbewegungen, seitdem die Tarifbewegung auf zentrale Grundlage gebracht worden ist. Der Effekt ist unverkennbar. Selbstverständlich ist das nicht eine Art natürliche Folge, die sich aus dem Uebergange von lokalen zu zentralen Tarifverträgen immer ergeben müsse, sondern nur die Folge von dem Uebergange von lokalen Tarifverträgen zu der besonderen Art des zentralen Tarifvertragsystems, wie es speziell im Baugewerbe besteht. Die Eigenart dieses Tarifvertragsystems ist schon so oft beschrieben, daß wir an dieser Stelle darauf verzichten können. Sein Vorteil für die Arbeitgeber ist von diesen natürlich von vornherein erkannt. Im Bericht des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände über die Erneuerung der Tarifverträge im Baugewerbe im Jahre 1913 wird ausgeführt: „In der schärferen Zentralisation des Vertrages, die es den Gewerkschaften immer unmöglicher macht, in den einzelnen Orten sich jeweilig den günstigsten Zeitpunkt für die Lohnbewegung auszusuchen, liegt zweifellos einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Erfolg, den der Deutsche Arbeitgeberbund . . . errungen hat.“ Der Bericht sagt selbst, dieser Erfolg sei „der Ausdruck einer zielbewußten und konsequenten Tarifpolitik, wie sie der Deutsche Arbeitgeberbund seit Jahren erstrebt und mit Erfolg durchgeführt hat“. Im Jahre 1912 hat dieser Bund den „Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände“ ins Leben gerufen. Er hat zum Ziel,

die Vereinheitlichung des Tarifwesens in dem Sinne herbeizuführen, „daß im gesamten Baugewerbe für einen bestimmten Zeitabschnitt allgemeiner Arbeitsfrieden herrscht“ und „die unausbleiblichen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in allen Baugewerben möglichst in dieselbe Zeit fallen“ und „möglichst zu gleicher Zeit beendet werden“. Was das bedeutet, dürfte nach den Vorbemerkungen klar sein.

Der Reichsbund wollte bereits im Jahre 1913 in vorbeschriebenem Sinne vorgehen, er mußte aber, wie es im ange deuteten Bericht heißt, auf frühere Vertragschlüsse Rücksicht nehmen. Für die Tarifverhandlungen im Jahre 1916 sollte jedoch nach der „Arbeitgeberzeitung“ der Reichsbund „zum ersten Male als Vertreter der Arbeitgeberinteressen“ auftreten; und mit welchen Absichten das geschehen sollte, hat genanntes Blatt auch verraten: die Gewerkschaften sollten es „als Erfolg buchen, wenn es ihnen gelingt, die Löhne trotz des Notstandes im Baugewerbe auf der bisherigen tariflichen Höhe zu erhalten“. Durch den Dazwischentritt des Reichsamts des Innern ist die Sache zunächst anders gekommen. Allein, ob das auch in Zukunft so sein wird, ist noch eine große Frage. Die vielversprochene Neuorientierung steckt noch in ihren kümmerlichen Anfängen; sie ist weder durchgeführt noch gesichert; jedenfalls hat der Reichsbund der Arbeitgeber seinen Plan noch keineswegs aufgegeben. Uebrigens bewegen sich die Bemühungen der Bauarbeitgeberverbände in Berlin in derselben Richtung, wie sich aus der Tätigkeitsübersicht des Kartells der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Groß-Berlins über das Jahr 1915 ergibt. Es dürfte sich deshalb empfehlen, diese „zielbewußten“ Bestrebungen im Auge zu behalten.

Beachtenswertes für verwundete oder erkrankte Kriegsteilnehmer.

Bekanntlich haben alle Kriegsteilnehmer, sobald diese wegen Verwundung oder Erkrankung aus dem Dienst entlassen werden, Anspruch auf eine Militärrente, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Dienstbeschädigung auf mindestens 10 pZt. herabgemindert ist. Diese Rente beträgt bei einem gemeinen Manne bei Gewährung der Vollrente M 540 und bei einem Unteroffizier M 600. Selbstverständlich dürfen bei Gewährung dieser genannten Vollrente die Betroffenen nichts mehr zu verdienen in der Lage sein! Hinzu kommt bei Vorliegen einer Kriegsbeschädigung eine sogenannte Kriegszulage von jährlich M 180. Ferner muß neben dieser Rente für gewisse Kriegsbeschädigungen — wie Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, Gehörverlust beider Ohren oder Erblindung beider Augen — eine sogenannte Verlustzulage von jährlich M 324 gewährt werden, das heißt monatlich M 27. Erreicht nun das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegsrentenempfängers nicht den Betrag von M 600, so kann vom 55. Lebensjahre eine Alterszulage gewährt werden bis zu diesem vorgenannten Betrage. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit kann diese auch schon früher gewährt werden, was die Betroffenen besonders beachten wollen.

Nun haben auch bekanntlich die um mehr als 66 2/3 pZt. erwerbsbeschränkten oder erkrankten Kriegsteilnehmer nebenbei eine Invalidenten- oder Krankenrente von der Landesversicherungsanstalt zu beanspruchen. Leider haben die Erfahrungen in den Arbeitersekretariaten gezeigt, daß hier die Betroffenen sehr häufig von den Landesversicherungsanstalten nur die Krankenrente anstatt die Invalidentenrente zugesprochen bekommen vom Anbeginn der 27. Woche Erkrankungsdauer, trotzdem die Schwere der Verletzung oder Erkrankung die Gewährung der Invalidentenrente bedingte. Verschiedene Prozesse sind dieserhalb bei den zuständigen Instanzen angängig, um Entscheidungen in dem angegebenen Sinne herbeizuführen im Interesse der Kriegsteilnehmer. Die erkrankten oder invaliden Kriegsteilnehmer bekommen die Krankenrente auf Grund gesetzlicher Vorschriften nur erst vom Anbeginn der 27. Woche, wogegen die Invalidentenrente vom Tage der Erkrankung respektive schweren Verwundung gewährt werden mußte. Sie sind also um ein halbes Jahr Rente geschädigt, wenn sie sich mit der Gewährung der Krankenrente anstatt Invalidentenrente einverstanden erklären! Die Krankenrente soll nur bei vorübergehender Invalidität gewährt werden. Sind aber schwere Verletzungen — wie Verlust eines Armes oder eines Beines mit andern Beschwerden — vorhanden, so liegt keine vorübergehende Invalidität vor, so daß die Invalidentenrente gewährt werden mußte. Bemerkenswert ist natürlich ausdrücklich, daß der alleinige Verlust eines Beines oder eines Armes nach der ständigen Rechtsprechung keine dauernde Invalidität bedingt. Nur wenn noch andere Beschwerden vorliegen, kann von dauernder Invalidität gesprochen und die Invalidentenrente anstatt Krankenrente verlangt werden. Die Kriegsteilnehmer verwechseln diese beiden Renten leider bei der Beantragung derselben und kommen somit sehr häufig um die sechsundzwanzigwöchige Invalidentenrente, weil sie Krankenrente beantragt haben. Wird nun nicht zufällig an geeigneter Stelle Rat und Hilfe gesucht, so ist bei Eintritt der Verjährung nachher nichts mehr zu unternehmen möglich, so daß hier besondere Vorsicht zu empfehlen ist. Gewiß kann die Krankenrentenumschreibung zur Invalidentenrente erfolgen, wenn ein Jahr verfloßen ist und der Zustand noch weiter um mehr als 66 2/3 pZt. Erwerbsunfähigkeit aufzuweisen hat. Immerhin sind die erwähnten 26 Wochen nicht mehr nachzubulangen möglich, was man beachten wolle. Der § 1256 der Reichsversicherungsordnung besagt ausdrücklich, daß die Invalidentenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Hierauf wolle man achten, weil sonst, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht mehr feststellen läßt, der Tag angenommen wird, an dem der Antrag beim Versicherungsamt (Stadtmagistrat, Kreisdirektion oder Landratsamt) eingegangen ist. Dieserhalb möge man vorstehende Zeilen beachten und vorkommendenfalls den Betroffenen helfend zur Seite stehen. Die Landes-

versicherungsanstalten scheinen hier teilweise ziemlich nach Schema F zu verfahren, weshalb dieser Hinweis angebracht erscheinen dürfte im Interesse unserer erkrankten und verwundeten Kriegsteilnehmer.

Ersatzkassenmitglieder als Kriegsteilnehmer.

Die Satzungen der Ersatzkassen enthalten ausnahmslos die Bestimmung, wonach die Rechte und Pflichten der zum Militär- oder Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder während ihrer Dienstzeit ruhen. Die freiwillige Weiterversicherung, wie bei den Pflichtkassen, ist bei den Ersatzkassen nicht angängig. Unklarheit herrscht nun noch darüber, ob ein Ersatzkassenmitglied, welches bei seiner zuständigen Pflichtkasse den Befreiungsantrag gestellt hat, im Falle der Einberufung oder Arbeitslosigkeit das Recht hat, sich bei der Pflichtkasse gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung anzumelden. Diese Frage hat das Versicherungsamt Hamburg unterm 11. November 1915 in einer ausführlichen Entscheidung bejaht. Auf eingereichte Beschwerde der Kasse bestätigte das Oberversicherungsamt Hamburg unterm 21. Februar 1916 — R. 4/1916, G. B. 29/16 — diese Entscheidung mit folgender Begründung:

„ . . . In zutreffender Weise hat bereits das Versicherungsamt aus den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 517 der Reichsversicherungsordnung dargelegt, daß diejenigen Mitglieder einer Ersatzkasse, die nach § 517 der Reichsversicherungsordnung als Mitglieder einer Ersatzkasse den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der Zwangskasse gestellt haben, gleichwohl nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung bis zu dem am 3. Juli 1915 abgegebenen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes die herrschende Ansicht gemein ist oder nicht. Nachdem sich aber das Reichsversicherungsamt in der angezogenen Entscheidung 2096, 31. Jahrgang, Nr. 9 der „Amtlichen Nachrichten“ für die Bejahung der unter den Parteien streitigen Frage ausgesprochen hat, kann es durchaus keinem Bedenken unterliegen, der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zu folgen, zumal sie, wie bereits das Versicherungsamt dargelegt hat, der Tendenz der Reichsversicherungsordnung entspricht und deshalb der gegenteiligen Auffassung vorzuziehen ist. . . . Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung treten, da die Rechte des versicherten Mitgliedes gegen die Ersatzkasse in diesem Falle aufhören, eo ipso die Rechte gegen die Zwangskasse wieder in Kraft. Denn, wie das Reichsversicherungsamt schon zutreffend ausgeführt hat, hat eine latente oder ruhende Mitgliedschaft des bei der Ersatzkasse versicherten Mitgliedes auch bei seiner Pflichtkassenkasse während der ganzen Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten fortbestanden; das ergibt sich aus der Tatsache der Weiterzahlung der Beitragsanteile durch die Arbeitgeber, wie aus der ganzen Konstruktion des § 517 der Reichsversicherungsordnung folgt. . . . Die Beschwerdeführerin hat die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes offenbar nicht verstanden. Das Reichsversicherungsamt bekennt nicht, wie Beschwerdeführerin schreibt, daß eine bloße formelle Mitgliedschaft eine Versicherungspflicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung nicht begründet, sondern sagt das Gegenteil. Das Reichsversicherungsamt sagt, die bloße formelle Mitgliedschaft wäre nicht geeignet, ein Versicherungsein zu begründen. Es referiert also lediglich die von ihm nicht adoptierte Ansicht, während, wie in späteren Sätzen näher begründet wird, gerade die in indirekter Rede angeführte Meinung verworfen wird. Ebenso unrichtig sind die weiteren Ausführungen der Kasse, p. W. habe beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung seinen Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten nicht zurückgezogen, sie übertrifft, daß es zwei verschiedene Fälle gibt, erstens die Zurückziehung des Antrages auf Ruhen der Rechte und Pflichten, ein Fall, der hier nicht vorliegt; der zweite Fall ist aber der Fall des Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, der natürlich ebenso wie die andere Möglichkeit das Verhältnis des Klägers zur Ersatzkasse löst. Wie aber bereits dargelegt, war der Kläger beim Ausscheiden aus der Beschäftigung und bei Auflösung seiner Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse noch als Mitglied der Zwangskasse zu betrachten gewesen und hatte deshalb im Augenblick seines Ausscheidens aus der Zwangskasse das

Wahlrecht nach § 313 der Reichsversicherungsordnung. Bei dieser Sachlage war, wie gesehen, zu erkennen . . .

Diese Entscheidung des Oberversicherungsamtes ist nach § 405 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung e n d g ü l t i g. Was nun die erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 3. Juli 1915 anbetrifft, so ist diese ebenfalls für die Mitglieder der Ersatzkassen von großer Wichtigkeit. Der Streitfall drehte sich hier darum, ob die Zeit der Zugehörigkeit zu einer früheren eingeschriebenen Hilfskasse auf die Wartezeit des § 313 der Reichsversicherungsordnung anzurechnen ist. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt bejaht. Der § 313 lautet in seinem ersten Absatz: „Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inlande aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet. Es kann in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

Die Pflichtkassen wehrten sich gegen diese Anrechnung, ebenso wie sie die zum Heere eintretenden Ersatzkassenmitglieder nicht zur Weiterversicherung annehmen wollten. Wenn es auch verständlich ist, daß sich die Pflichtkassen dagegen wehren, das Kriegswohl für die Ersatzkassen zu übernehmen, so müssen sie sich wohl oder übel mit den jetzt für die Mitglieder der Ersatzkassen gültigen Entscheidungen abfinden. Aus der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 3. Juli 1915 betreffs Anrechnung der bei einer früheren eingeschriebenen Hilfskasse oder Ersatzkasse zurechnenden Wochen sei unter anderem folgendes hervorgehoben:

„ . . . Man kann aber zu den auf Grund der Reichsversicherung Versicherten im Sinne des § 313 Abs. 1 auch die bezeichneten Ersatzkassenmitglieder rechnen. Denn auch sie sind nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig, sie genügen ihrer Versicherungspflicht in einer vom Gesetz anerkannten Weise durch die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse. Diese letztere Auslegung wird allein der Absicht des Gesetzes gerecht. . . . Zu solchen Personen, denen nach der Absicht des Gesetzgebers die Weiterversicherung erschwert werden sollte, gehören die versicherungspflichtigen Mitglieder einer Ersatzkasse nicht. Sie fallen wie die versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkasse in den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung Versicherungspflichtigen. Sie genügen ihrer Versicherungspflicht, indem sie Mitglied einer Ersatzkasse sind. . . . Ebenso würde es eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Härte sein, wollte man die Zeit der Zugehörigkeit eines versicherungspflichtigen zu einer bevorrechtigten Hilfskasse auf die Wartezeit des § 313 nicht anrechnen. . . .“

Wie verhält es sich nun aber mit demjenigen Ersatzkassenmitgliedern, die sich nach ihrem Ausscheiden aus der Ersatzkasse nicht zur Weiterversicherung bei ihrer zuständigen Pflichtkasse angemeldet haben? Für diese kommt der § 507 der Reichsversicherungsordnung in Betracht, nach welchem die Ersatzkassen den versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach dem Grundlohne zu gewähren haben, der bei der Pflichtkasse maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Ersatzkassenmitglied zum Heere eingezogen wird und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eine Erkrankung eintritt. Daran ändert die sachungsgemäße Bestimmung nichts, daß während der Militärzeit Rechte und Pflichten ruhen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin hat denn auch neuerdings an sämtliche im Sinne der §§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Ersatzkassen folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Nach der Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 28. Juni 1915 (Amtliche Nachrichten 1915, S. 635) haben Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reiches krankentassen nach § 214 der Reichsversicherungsordnung. Die Vorschrift des § 214 gilt für versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzkassen selbst für den Fall, daß sie in die Satzung oder in die Versicherungsbedingungen der Kasse nicht ausdrücklich aufgenommen sein sollte. Siernach halten wir, wenn auch bei einem Streite zwischen Ersatzkasse und ihren Mitgliedern oder den Bezugsberechtigten die

ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, es für geboten, daß die Erbschaften den vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundfaß in Zukunft beachten."

Unter dem 3. Dezember 1915 hat bereits das Landgericht Braunshweig eine sich ablehnend verhaltene Erbschaft zur Gewährung der Regelleistungen beurteilt. — Zum Schluß sei nun noch bemerkt, daß Ansprüche auf Grund des § 214 der Reichsversicherungsordnung nur dann gestellt werden können, wenn der wegen Erwerbslosigkeit aus der Klasse Ausgeschiedene (ein zum Heere Eingezogener wird dem Erwerbslosen gleichgeachtet) in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war. Dann fällt der Anspruch weg, wenn der Unterhaltungsfall im Auslande eintritt. Da nun aber für Kriegsteilnehmer, die sich gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung weiter versichert haben, das Auslande dem Inlande gleichgeachtet ist, der Unterhaltungsfall auch noch nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Klasse eintreten kann, und im Falle der Weiterversicherung nicht die Regelleistungen, sondern die satzungsmäßigen Leistungen in Betracht kommen, so kann unter Hinweis auf vorstehende Entscheidungen immer nur wieder auf den großen Wert der Weiterversicherung hingewiesen werden. G.

gesamte Bauarbeiterbewegung mit Einschluß der Zimmerleute empfindlich geschwächt.

Natürgemäß ist auch eine finanzielle Schwächung des Verbandes eingetreten. So hatte die Zentralkasse an Einnahmen aus Beiträgen nur Fr. 11 519,08 gegen Fr. 19 478,03 in 1914 zu verzeichnen, die Sektionen Fr. 21 914,40 gegen Fr. 30 618,15. Ihre Gesamteinnahmen betragen Fr. 22 257,45 gegen Fr. 34 212,08, die Gesamtausgaben Fr. 23 215,51 gegen Fr. 39 251,40. Fast gleichgeblieben ist die Ausgabe für die Arbeitslosenunterstützung mit Fr. 12 246,25 gegen Fr. 12 889,50 in 1914. Insgesamt wurden Fr. 13 163,45 für Unterstützungszwecke ausgegeben und erhielten damit die Mitglieder 115 pZt. ihrer bezahlten Beiträge wieder zurück.

Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug Ende 1915 Fr. 61 373,95 gegen Fr. 69 846,28 in 1914, ist also um 8472,28 Fr. zurückgegangen. Im Jahre 1913 hatte es mit Fr. 78 328,12 den höchsten Stand erreicht.

Der Schweizerische Zimmererverband ist also vom Kriege hart mitgenommen, aber er steht noch aufrecht da, er wird auch die weitere Kriegsdauer überstehen und sich behaupten, und der Zentralvorstand blickt daher auch trotz alledem beruhigt und hoffnungsvoll in die Zukunft. Auf die Zeit des unverschuldeten Niederganges wird und muß auch wieder die Zeit des Aufschwunges, neuer Fortschritte und Erfolge folgen! Z.

Internationale Nachrichten.

Der Schweizerische Zimmererverband im Jahre 1915.

Das andauernde Daniederliegen der Bautätigkeit in der Schweiz und die fortdauernde Einberufung ausländischer Mitglieder in ihren heimatlichen Militär- und Kriegsdienst hat dem Zentralverband der Zimmerleute in der Schweiz eine empfindliche Schwächung gebracht. Leider hat Anfang Februar 1916 auch sein langjähriger Sekretär, Genosse Schrader, einrücken müssen, so daß sich nun der Verband ohne ständigen Sekretär behelfen muß. Damit steht der Verband allerdings nicht allein da, indem er in einigen andern schweizerischen Gewerkschaftsverbänden Schicksalsgenossen hat. Doch ist dieser Trost ein sehr magerer und darum das baldige Ende des Krieges, die Wiederherstellung des Friedens und der Wiedereintritt normaler wirtschaftlicher Verhältnisse dringend zu wünschen.

Der Jahresbericht des Schweizer Zimmererverbandes schildert kurz die allseitigen Schwierigkeiten, die die obwaltenden Umstände für das Baugewerbe geschaffen haben, wobei besonders hervorgehoben wird, daß an manchen Orten die Nachfrage nach Wohnungen ganz aufgehört hat. Die einheimische Industrie hatte unter der mangelnden Zufuhr von Rohmaterial zu leiden und konnte daher, von wenigen örtlichen Ausnahmen abgesehen, den Bauplätze nicht beleben. Dazu kam und kommt die schwierige Beschaffung von Baumaterial; der hohe Zinsfuß für Hypothekendarlehen ermuntert nicht zum Bauen, so daß daher auch die bezüglichen Aussichten für die nächste Zukunft für das Baugewerbe keine befriedigenden sind. Weiter führt der Bericht aus: „Wohl haben Staat und Gemeinden Kredite für etwelche Notstandsarbeiten bewilligt, doch konnte hier nur ein kleinerer Teil der arbeitslosen Bauarbeiter Beschäftigung finden. Eine Eingabe an den Bundesrat von seiten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sowie des Schweizerischen Gewerbevereins hatte wenig Erfolg, begründet in der Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel im Bundeshaushalt und aus Sparsamkeitsrücksichten. Mit diesem Bescheide mußten sich die beiden Organisationen zufrieden geben. Der Arbeitslosigkeit war dadurch nicht abgeholfen; die schon bei Jahresanfang einsetzende Abwanderung von Arbeitskräften nach dem Auslande nahm zu, zum Schaden der schweizerischen Volkswirtschaft wie der schweizerischen Arbeiterorganisationen. Auch ein Teil unserer Mitglieder, vorwiegend in den Grenzkantonen, wandte, um diesen traurigen Verhältnissen zu entgehen, der Schweiz den Rücken und fand in den umgebenden Ländern Beschäftigung; die Zurückgebliebenen suchten sich so gut es ging durchzuschlagen oder durchzuhungern, nahmen Arbeit an, wie sie sich gerade bot und fügten sich in das Unvermeidliche.

In diesem Kampfe um das tägliche Brot stand ihnen die Organisation mit ihren Unterstützungseinrichtungen getreu zur Seite, allerdings konnte dieses nicht in dem erforderlichen Maße geschehen, wie wir und mit uns manches Mitglied gewünscht hätte.“

Natürlich war unter diesen Verhältnissen an eine Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht zu denken, obwohl sie angesichts der bestehenden und sich noch immer weiter verschärfenden Teuerung dringend notwendig gewesen wäre. Im Gegenteil hatten an vielen Orten die Unternehmer im Zimmerergewerbe nach Kriegsausbruch die Löhne reduziert und sich dann geweigert, die früheren Löhne wieder zu zahlen — geschweige denn Lohnerhöhungen oder Teuerungszulagen zu bewilligen. Diese Vorgänge sind einmal ein sehr anschauliches und lehrreiches Exempel für die Probe darauf, wie sich die Unternehmer den Arbeitern gegenüber verhalten, wenn diese nur eine schwache Gewerkschaft besitzen und nicht mit ihrem letzten Kampfmittel, dem Streik, drohen und die Herren zu Entgegenkommen und Verständigung zwingen können. Nach solchen Erfahrungen erscheint die Gewerkschaft für die Arbeiter heute notwendiger und unentbehrlicher als je zuvor und ebenso ihre weiteste Ausbreitung und Erfassung aller Arbeiter wie ihre Neuerstärkung und Kräftigung.

Leider hat der Krieg auch dem Schweizer Zimmererverbande bisher nur eine Schwächung gebracht. So ist die Mitgliederzahl von 780 Ende 1914 auf 620 Ende 1915, um 160, und die Zahl der Sektionen ebenfalls von 36 auf 32 zurückgegangen. Im Jahresdurchschnitt von 1914 hatte der Verband noch 1115 Mitglieder; mit 1714 hatte er im Jahre 1912 die höchste Mitgliederzahl erreicht. Im Jahre 1913 hatte die Baukrise eingesetzt und die

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Ueber „Die Kriegszulage für Bauarbeiter“ hat die „Baugewerks-Zeitung“ vier Leitartikel gebracht, und zwar in ihren Nrn. 23/24, 25/26, 27/28 und 29/30 vom 18. März bis 8. April 1916. Das Blatt geht von der Behauptung aus: Mit den Löhnen, welche die Bauarbeiter nach dem Angebot des Arbeitgeberbundes erhalten, sei auch unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen, eine auskömmliche Lebensführung gesichert. Das gehe besonders einwandfrei hervor aus einer auf amtlichem Material beruhenden Statistik, die bei den Verhandlungen zur Verlängerung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe im Reichsamt des Innern von Herrn Geheimen Regierungsrat Aurin vorgelegt wurde. Diese Statistik bestätige durchaus die Ergebnisse der statistischen Feststellungen, wie sie mehrfach in der „Baugewerks-Zeitung“ sowie in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ veröffentlicht worden sind. Dann folgen lange Listen über Teuerungszulagen, die in andern Berufen, Vertrieben usw. fast alle gewährt sind in der Zeit, wo es der Arbeitgeberbund fürs Baugewerbe in rigoroser Weise ablehnte, eine solche zu gewähren und Arbeitgeberorganisationen im Baugewerbe es ihren Mitgliedern unter Androhung von schweren Strafen verboten, ihren Arbeitern Teuerungszulagen zu zahlen. Das Blatt kommt zu diesem Schluß:

„Nach all diesen Feststellungen dürfen wir das Ergebnis der in dieser Aufzählung auf Grund eines einwandfreien Materials veröffentlichten Untersuchungen dahin zusammenfassen:

1. Die vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe den Bauarbeitern gewährte Kriegszulage gibt diesen die Möglichkeit, auch unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen eine auskömmliche Lebensführung aufrechtzuerhalten.

2. Die den Bauarbeitern gewährte Kriegszulage entspricht im Durchschnitt vollumfänglich dem, was in Industrie und Gewerbe, in den Staatsbetrieben und von den kommunalen Körperschaften den Arbeitern als Ausgleich für die Kriegsteuerung gewährt worden ist.

3. In fast allen Zweigen unserer Volkswirtschaft haben sich die Arbeiterorganisationen mit Teuerungszulagen begnügt, die vielfach weit niedriger, fast nirgendwo aber wesentlich höher sind, als die den Bauarbeitern angebotenen, und haben es verstanden, ihre Mitglieder in der Angemessenheit dieser Zulagen mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zu überzeugen. Einzig und allein der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands glauben trotz der ganz besonders ungünstigen Lage, in der sich gegenwärtig das deutsche Baugewerbe befindet, eine Vereinfachung der vom Deutschen Arbeitgeberbund bewilligten und seit 15. März gezahlten Kriegszulage fordern zu müssen.

Wir begnügen uns, gegenüber allen Uebertreibungen der Gewerkschaftspressen über die besondere Notlage gerade der Bauarbeiter, mit diesen Feststellungen. Die Beurteilung des Verhaltens der baugewerblichen Arbeiterorganisationen in der Frage der Kriegszulage dürfen wir der öffentlichen Meinung überlassen.“

Was über die Statistik des Herrn Geh. Regierungsrats Aurin zu sagen war, ist im „Zimmerer“ Nr. 12 an leitender Stelle gesagt worden, die Richtigkeit jener Ausführungen findet im obigen Zitat aus der „Baugewerks-Zeitung“ ihre Bestätigung. Die „Baugewerks-Zeitung“ und die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ sind ja in ihrer Beurteilung der Arbeiterlage berufen. Es hat denn auch eine Bedeutung, wenn die „Baugewerks-Zeitung“ in ihrem Schluß so selbstbewußt schreibt, daß die vom Arbeitgeberbund gewährte — aber vielfach gar nicht gezahlte — Kriegszulage den Bauarbeitern die Möglichkeit gebe, „auch unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen eine auskömmliche Lebensführung aufrechtzuerhalten“, nur hat diese Behauptung nicht jene Bedeutung, die sich das Blatt vielleicht einbildet. Zutreffender wissen die Arbeiter selbst ihre Lage zu beurteilen; sie haben gesprochen! Der Nummer der „Baugewerks-Zeitung“, daß andere Organisationen es verstanden haben, „ihre Mitglieder von der Angemessenheit“ anderer Zulagen zu überzeugen und die Vertreter des Bauarbeiterverbandes und des Zimmererverbandes nicht auf den Leim gehen, bekommt seinen besonderen Sinn, wenn man an den schlecht verhehlerten Spott genannten Blattes im Jahre 1910 denkt, darüber, daß die Zentralvorstände der Gewerkschaften versuchten, „in ihren Verbandszeitungen und auf ihren Verbandstagen den Dresdner Schiedspruch als einen glänzenden Sieg, als eine stolze Errungenschaft darzustellen“, ob-

gleich, wie genanntes Blatt in einer späteren Nummer schrieb, bei der grundsätzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse die Unparteilichkeit, in „gerechter Würdigung“ des Arbeitgeberstandpunktes, diesen weit entgegengekommen seien (vergleiche auch Leitartikel der vorliegenden Nummer). Ob indes der Nummer der „Baugewerks-Zeitung“ echt oder bloß Maske ist, kann dahingestellt bleiben, auf die Haltung der Arbeitervertreter kann er keinen Einfluß gewinnen, die Beurteilung dieser Haltung ist hingegen Sache der Arbeiter selbst; sie sind, wie allenthalben ausdrücklich beschlossen worden ist, ihren Vertretern für die eingenommene Haltung dankbar.

Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages für Ostpreußen.

Bekanntlich wurde im vorigen Jahre für Ostpreußen ein Tarifvertrag abgeschlossen, nach welchem in allen Orten, wo der Stundenlohn unter 55 % betrug, dieser auf 55 % erhöht wurde. Außerdem sollte für Arbeiter, die durch den Arbeitsnachweis in Königsberg vermittelt wurden, eine tägliche Auslösung von M. 1,50 gezahlt werden. Dieser Tarif ist mit dem 31. März d. J. abgelaufen. Um nun keine Störungen im Wiederaufbau von Ostpreußen aufkommen zu lassen, hatte der Oberpräsident für die Provinz Ostpreußen die Vertreter der Parteien zum 3. April zu einer Sitzung nach dem Landeshaufe in Königsberg eingeladen, um über den Abschluß eines neuen Vertrages gemeinschaftlich zu beraten. Diese Sitzung, die von vormittags 10 Uhr bis abends 11 1/2 Uhr dauerte, nahm zeitweilig einen recht erregten, sogar hitzigen Verlauf. Mehr als einmal drohten die Unternehmer, die Sitzung abzubrechen. Dem Oberregierungsrat Wand, der die Verhandlungen leitete, gelang es jedoch, die Parteien immer wieder zusammenzuhalten, obwohl auch er selbst, seines teilweise sehr parteiischen Auftretens wegen, von den Arbeitervertretern in scharfer aber sachlicher Weise darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß er als Vorsitzender in erster Linie verpflichtet sei, vollständig unparteiisch zu handeln. Das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes: 1. In den Lohngebieten Allenstein-Bartenburg, Bartenstein-Schippelbeil, Labiau, Pr.-Salau, Landsberg, Heilsberg, Tilsit, Memel-Gebiet und Rastenburg beträgt der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer vom 8. April ab 75 %; 2. für alle übrigen Arbeitsstätten innerhalb des Wiederaufbaugesbietes beträgt der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer 85 % mit Ausnahme von Gumbinnen, wo der Lohn bis zum 1. Juli 1916 nur 80 und von da ab 85 % beträgt. 3. In allen aufgeführten Lohngebieten beträgt die Landgelbzulage pro angefangenen Arbeitstag 50 %. 4. Dem durch die Königsberger Zentralkasse vermittelten Arbeiter wird zur Hinreise freie Fahrt und ein Zehrgeld von M. 3 pro Arbeitstag gewährt. 5. Falls die Arbeiter in Baracken untergebracht werden müssen, so sind diesen Bettstellen (Reißbrett) mit Strohsack, Kopfkissen und zwei Decken zu liefern. Zur Reinigung der Baracken und zur Bereitung der Speisen hat der Arbeitgeber die benötigten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner ist für Kochgelegenheit nebst Kochgeschirr zu sorgen. 6. Die zuständigen Kreisbehörden, Magistrats- oder Landräte haben dafür zu sorgen, daß an dem Arbeitsorte Lebensmittel in ausreichender Menge und Güte zu angemessenen Preisen vorhanden sind. Der Herr Oberpräsident verspricht, alles Erforderliche in dieser Beziehung zu veranlassen.

Dieser uns zugehende Bericht ist nur ein vorläufiger und werden wir, wenn uns der Vertrag in seinem vollen Umfange vorliegt, denselben im Wortlaut abdrucken. Bezüglich aber möchten wir heute schon, ob sich Zimmerleute finden werden, die bereit sind, neben den Strapazen und Unannehmlichkeiten, unter Zurücklassung ihrer Familie, für 85 % nach Ostpreußen zu gehen.

Aus dem Gau Thüringen sind noch folgende Mitteilungen eingegangen: Von allen Unternehmern wird die Zulage gezahlt in Gotha, Erfurt, Mühlhausen, Salungen, Tam bach und Waltershausen. In Kahla wollen die Unternehmer anstatt 5 % nur 4 % zahlen, in Sonneberg nur 2 bis 4 %. In Suhl werden ebenfalls nur 2 bis 4 % gezahlt. In Nordhausen zahlen acht Unternehmer, sämtlich Mitglieder des Arbeitgeberbundes, die Zulage nicht; dagegen zahlen zwei unorganisierte Unternehmer eine Zulage von 5 %. Hier wandte sich der Vorstand unserer Zahlstelle unter Berufung auf den Beschluß des Arbeitgeberbundes vom 29. Februar an den Arbeitgeberverband mit dem Ersuchen, für die Regelung der Angelegenheit Sorge zu tragen. Das nachstehende Schreiben war die Antwort:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe für Nordhausen und Umgebung, C. B.

Nordhausen, den 30. März 1916.

An den Verband deutscher Zimmerleute ...

Auf Ihren Brief vom 23. d. M. erwidern wir, daß der Beschluß unseres hiesigen Verbandes dahin geht, daß wir unsern Zimmerern, Maurern und Bauhilfsarbeitern vom 1. April ab eine Kriegszulage von M. 2,50 für die volle Arbeitswoche bewilligen, und so und nicht anders wird es gehandhabt werden.

Auf den Beschluß vom 29. Februar, den Sie auführen, können Sie sich doch am allerwenigsten berufen; denn es wird Ihnen ja bekannt sein, daß von seiten Ihres Zentralverbandes jede Verhandlung abgelehnt und daß vor allen Dingen der Tarif nicht verlängert worden ist. Es kann also von der geforderten Nachzahlung gar keine Rede sein.

Wir bitten also, Ihren Mitgliedern Kenntnis zu geben, daß die Auszahlung der Zulage am Ende der nächsten Woche erfolgen wird.

Hochachtungsvoll
Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Nordhausen und Umgebung.
Carl Weatus, Vorsitzender.

Für den Arbeitgeberverband in Nordhausen ist mit dem Beschluß der Bundeshauptversammlung nicht maßgebend. Er bestimmt für sich: „So und nicht anders wird die Sache gehandhabt.“ Der in dem Schreiben unserm Zahlstellen-vorstand gemachte Vorwurf entbehrt natürlich jeder Berechtigung. Völlig unrichtig und irreführend ist aber die Behauptung, von seiten unseres Zentralverbandes sei jede Verhandlung abgelehnt. Die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen dürften doch auch dem Arbeitgeberverband in Nordhausen nicht ganz unbekannt sein.

In Apolda, Blankenburg und Jena wird die Zulage nicht gezahlt.

Die Teuerungszulage in Brandenburg a. d. S., über die wir bereits in voriger Nummer des „Zimmerer“ kurz berichtet haben, hat noch zur Folge gehabt, daß sich die Vorstände unserer dortigen Zahlstelle und des Zweigvereins der Bauarbeiter gemeinsam in einem Schreiben an den Arbeitgeberverband wendeten, worin gewünscht wurde, daß die Teuerungszulage besser berücksichtigt und eine höhere Zulage gezahlt werden möge. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes wurde ersucht, mit seinen Mitgliedern hierzu Stellung zu nehmen, oder auch die Arbeitervertreter zu einer gemeinsamen Sitzung zu bestellen, damit eine Verständigung angestrebt werden könne. Die Antwort des Arbeitgeberverbandes ist in ablehnendem Sinne gehalten. Sie besagt, daß der Arbeitgeberverband nicht in der Lage ist, mit den örtlichen Organisationen in Verhandlungen zu treten und daß eine eventuelle Tarifverhandlung nur durch die Zentralorganisationen geschehen könne; wie bekannt, habe aber die Zentralorganisation der Arbeiter seinerzeit die Verhandlungen schroff abgelehnt. In dem Schreiben werden sodann noch die bekannten Klagen erhoben, wonach die Teuerung die Arbeiter viel schwerer trifft als die Arbeiter; es wird auf die erhöhten Geschäftsunkosten hingewiesen, die in den meisten Fällen nicht auf den Bauauftraggeber abgewälzt werden könnten, sondern größtenteils aus der eigenen Tasche getragen werden müßten usw. Genug, aus dem Schreiben, auf dessen Inhalt hier noch näher einzugehen wir nicht für nötig erachten, ergibt sich, daß eine örtliche Verständigung von den Arbeitgebern nicht gewünscht wird. Für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist eine derartig schroffe Zurückweisung sicher nicht von Vorteil, zumal die in der Ablehnung angeführten Gründe teils unzutreffend, teils sehr stark anfechtbar sind.

Aus dem Gau Brandenburg ist noch nachzutragen, daß in Cüstrin die Zulage in Höhe von 5 % bezahlt wird. In Fürberg erhalten unsere Kameraden bereits seit dem 1. Dezember vorigen Jahres eine Zulage von 5 % pro Stunde. In Fürstental wird die Zulage nicht bezahlt und in Zehdenick sind zurzeit Verbandsmitglieder nicht beschäftigt. Die Kameraden in Angermünde erhalten eine Kriegszulage von M. 1,80 pro Woche. In Lübben, wo seit Juni vorigen Jahres eine Zulage von 4 % pro Stunde eingetreten ist, wurde der Lohn jetzt um 3 bis 5 % erhöht.

Vertragsverlängerung in Neuruppin. Der am 6. April 1918 vereinbarte und mit Ende März dieses Jahres abgelassene Tarifvertrag ist durch Vereinbarung um ein Jahr, bis 31. März 1917, verlängert worden. Der Stundenlohn, der nach dem alten Tarifvertrag 55 % betrug, wurde auf 65 % erhöht.

Im Gau Posen hat sich bis jetzt noch nicht in allen Zahlstellen feststellen lassen, ob die Unternehmer dem Beschlusse des Arbeitgeberverbandes entsprechen haben. In der Stadt Posen haben 15 Unternehmer, die zusammen 86 Zimmerer beschäftigen, die Zulage bezahlt, 2 Unternehmer mit 5 Zimmerern nicht. Unterm 28. März haben die Vorstände der baugewerblichen Arbeiterverbände den Arbeitgeberverband um örtliche Verhandlungen ersucht, damit zu dem Ablauf des Tarifvertrages Stellung genommen werde. Der Arbeitgeberverband hat darauf geantwortet, daß bis auf weiteres in örtliche Verhandlungen nicht eingetreten werden könne. In Hohensalza wird die Zulage bezahlt. In Kolmarin Posen sind zurzeit Verbandsmitglieder nicht beschäftigt. Die Unternehmer in Schneidemühl zahlen die Zulage.

Aus Bitow in Pommern wird uns mitgeteilt, daß die „freiwillige“ Teuerungszulage, die 5 % zu betragen hätte, von der Firma Körner nicht bezahlt wird. Ob der Firma der Beschluß des Arbeitgeberverbandes nicht bekannt ist, oder ob sie grundsätzlich gegen höhere Löhne ist, wird nicht berichtet. Differenzen hat es mit der Firma übrigens auch früher wiederholt gegeben.

Aus dem Gau Pommern. In Swinemünde, wo die Zulage zunächst nicht bezahlt wurde, hat der Arbeitgeberverband, der dieserhalb angerufen wurde, mitgeteilt, „daß den Zimmerern eine Teuerungszulage von 5 % für die Stunde gewährt ist, und zwar vom 15. März an“. In Köslin machte die Durchführung der Zulage gleichfalls Schwierigkeiten, es stellte sich jedoch heraus, daß die dortigen Unternehmer infolge eines Besehens ihres Provinzialverbandes von dem Beschluß der Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes nicht benachrichtigt waren. Die Zulage wurde hierauf rückwirkend vom 15. März bezahlt. Die Mitteilung, daß in Stargard Zimmermeister Genz die Zulage nicht zahlt, sondern nur 1 % beziehungsweise 2 % pro Stunde (vergleiche Nr. 14 des „Zimmerer“), beruht auf ungenauer Berichterstattung. Tatsächlich ist die Zulage, und zwar 5 % pro Stunde, sofort bezahlt worden.

Im Gau Dresden wird nach den jetzt vorliegenden Mitteilungen in 249 Betrieben mit 1248 Beschäftigten die Zulage bezahlt, in 88 Betrieben mit 292 Beschäftigten nicht.

Aus dem Gau Leipzig haben noch nicht alle Zahlstellen über die Teuerungszulage berichtet, und auch die vorliegenden Mitteilungen sind keineswegs vollständig. Außer den bereits im „Zimmerer“ veröffentlichten Zahlstellen wird die Zulage bezahlt in Aue, Brandis, Burgstädt, Crimmitschau, Droyßig, Frankenberg, Stollberg, Schleuditz, Schmölln, Werdau, Weida und Zwenkau. Sie wird nur teilweise gezahlt im Zahlstellengebiet Chemnitz, besonders in den Außenbezirken; ferner in Eisenberg, Mieselwitz, Oschatz, Reichenbach und Wurzen. Nicht gezahlt wird sie bisher in Borna, Grimma, Großschönau, Pegau, Reitzsch, Meerane, Strehla und Schwarzenberg. In Bitterfeld, wo bisher schon ein höherer als der tarifliche Lohn bezahlt wurde, ist keinerlei Zulage erfolgt. Ebenfalls in Wittenberg nicht. Die Kameraden in Eilenburg erhielten bereits 4 % Kriegszulage, die von den Unternehmern nunmehr in Anrechnung gebracht worden sind.

Die Teuerungszulage in München ist durchgängig von allen Unternehmern gezahlt worden. Schwierigkeiten machen einige Unternehmer, die Arbeiten im Vorortgebiete auszuführen haben.

Aus dem Gau Württemberg erfahren wir, daß in Stuttgart, Tübingen, Göttingen, Kottswil, Ellwangen, Feldstetten, Laichingen und Münsingen die Zulage durchweg gezahlt wird. In Oberndorf zahlt die Firma Dyckerhoff & Widmann ab 1. April 2 % Zulage. In Ulm ist die Zulage bis auf die Firma Fuchs in allen Geschäften zur Auszahlung gelangt. Genannte Firma, die bisher schon einen 2 bis 4 % höheren Lohn zahlte, hat zunächst den Lohn bis auf den Tariflohn reduziert und darauf die Zulage von 5 % aufgebaut. Eine Anzahl Kameraden hat dadurch nur 1 und 2 % Zulage erhalten.

Die Teuerungszulage in Mannheim ist nicht von allen Firmen gezahlt worden; außer dem Zimmermeister J. Hoffmann haben sich auch einige Betonfirmen geweigert, dem Beschlusse des Arbeitgeberverbandes zu entsprechen. Es sind bereits Schritte eingeleitet, um eine Regelung in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Von einzelnen Betonfirmen wird behauptet, daß sie schon höhere Zulagen zahlen.

Aus Mülhausen im Elsaß wird mitgeteilt, daß die Unternehmer weder den tariflichen Lohn noch Teuerungszulagen zahlen.

Aus Rawitsch wird uns geschrieben: Hier wird die im vorigen Jahre niedergebrannte evangelische Kirche wieder aufgebaut. Die sehr umfangreichen Betonbauten werden von der Firma Brandt aus Breslau ausgeführt. Als sie im Oktober vorigen Jahres ihre Arbeiten in Angriff nehmen mußte, suchte sie durch Anzeigen in den Provinzialblättern Zimmerer nach dort. Es fanden sich auch solche, die dann einen Lohn von 45 % pro Stunde erhielten. Natürlich reichte ein so geringer Lohn zum Leben nicht aus, und um zu verbüßen, daß die Zimmerer einfach fortfliehen, erhöhte die Firma den Lohn schließlich auf 50 %. Nun kam der 15. März, an welchem Tage bekanntlich die von der Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes beschlossene Teuerungszulage eintreten sollte, die für Rawitsch 5 % zu betragen hätte. In Breslau hat die Firma Brandt die Teuerungszulage auch anstandslos bezahlt, nicht aber in Rawitsch. Hier half sie sich wie folgt: Auf den Lohnbeizeln, die am 18. März ausgehändigt wurden, war der Stundenlohn mit 45 % berechnet und die Kriegszulage mit 5 %, so daß es bei dem bisher bezahlten Lohn von 50 % verblieb. Die Gesichter unserer Kameraden, die ganz bestimmt mit der Teuerungszulage gerechnet hatten, kann man sich vorstellen. Eine gute Lehre ist aber dieser Vorgang für die in Frage kommenden Kameraden insofern, als sie einsehen lernen, wie notwendig auch für sie der Zusammenschluß, der Eintritt in die Organisation ist. Die Firma macht dabei natürlich ein gutes Geschäft. Würde sie Breslauer Zimmerer einstellen müssen, so hätte sie einen Stundenlohn von 70 % und ein Kostgeld von M. 1,50 pro Tag zu zahlen. So erhält sie die Arbeiter für einen durchaus ungenügenden Lohn fertiggestellt. Ob die dort arbeitenden Kameraden nunmehr unserm Zentralverbande beitreten werden?

Ablehnung von örtlichen Verhandlungen in Nürnberg. Nachdem die zentralen Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind, hielten es die Nürnberger Bauarbeiter, die Mitglieder des freien sowohl als des christlichen Bauarbeiterverbandes sowie auch unsere Kameraden für zweckmäßig, mit dem örtlichen Arbeitgeberverband in Verhandlungen einzutreten, damit eventuell örtliche Vereinbarungen geschaffen würden. In einem längeren Anschreiben wurde die Notlage der baugewerblichen Arbeiter begründet, auf die herrschende Teuerung hingewiesen und der Arbeitgeberverband ersucht, er möge eine angemessenere Zulage zahlen als die in den zentralen Verhandlungen angebotene. Falls Verhandlungen hierüber gewünscht würden, erklärten sich die Vertreter der Arbeiterverbände dazu bereit. Das Schreiben war vom 23. März datiert. Unterm 28. März ging bereits die Antwort ein, sie lautete ablehnend. Die allgemeine Lage des Baugewerbes sowie die Verhältnisse des größten Teiles der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes machten die Gewährung einer größeren Kriegszulage unmöglich. Die gesamte Lebenshaltung müsse schon im vaterländischen Interesse eine bedeutende Einschränkung erfahren und deshalb müßten alle Volksgenossen Opfer bringen. Solange in weiteren zentralen Verhandlungen die Verlängerung des Reichstags nicht zustande gekommen sei, würden alle örtlichen Verhandlungen ergebnislos verlaufen. Bemerkung mag noch werden, daß der Arbeitgeberverband zu Eingang seines Schreibens ausdrücklich hervorhebt, nach wie vor Anhänger des Tarifvertrages zu sein und daß er sein Bedauern über das Scheitern der zentralen Verhandlungen ausdrückt. An letzterem sind seiner Ansicht nach natürlich die „unverantwortlich hohen Forderungen der Arbeitnehmervertreter“ schuld, nicht das niedrige Angebot der Arbeitgebervertreter. Darüber mit Herrn Popp, dem Unterzeichner der ablehnenden Antwort, zu streiten, dürfte nutzlos sein. Wenn sich Herr Popp allerdings eingebildet hat, daß die baugewerblichen Arbeiter Nürnbergs diese seine Behauptung für wahr hinnehmen, dann ist er im Irrtum.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gotha. Am 28. März nahmen die Mitglieder der hiesigen Zahlstelle in einer Versammlung Stellung zu dem Beschluß der am 29. Februar stattgefundenen 17. Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Baugewerbe. Das Referat hielt Kamerad Rudloff-Erfurt, der die augenblickliche Lage eingehend schilderte. Es fand dann folgende Resolution einstimmige Annahme: „Die heute tagende Zimmererversammlung hat von dem Verlauf der am 11. und 12. Februar in Berlin stattgefundenen zentralen Verhandlungen Kenntnis genommen, ebenfalls auch von dem am 29. Februar gefassten Beschluß der Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. Die Versammlung erklärt dazu, daß sie die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag für

wünschenswert, jedoch die Angebote der Arbeitgeber im Interesse der Lebenshaltung der Zimmerer nicht für weitgehend genug hält, um den am 31. März ablaufenden Tarifvertrag auf solcher Grundlage zu verlängern, und schließt sich der Ansicht der Arbeitervertreter bei den Zentralverhandlungen vollständig an. Weiter erklärt die Versammlung, daß, sollte es bis zum Ablauf des Vertrages zu keiner Verständigung mehr kommen und eine tariflose Zeit eintreten, alles getan werde, damit das durch jahrelange Kämpfe Erreichte nicht nur erhalten, sondern noch verbessert wird. Die Anwesenden verpflichten sich, dazu zu wirken, daß alle Unorganisierten aufgeklärt und der Organisation zugeführt werden, damit der Zentralverband der Zimmerer zu jeder Zeit aktionsfähig ist.“

Spez. Hier fand am 26. März eine Zimmererversammlung statt, die gut besucht war. Kamerad Nicolai-Rastenburg erstattete Bericht über die Verhandlungen mit den Baugeschäftsinhabern in Spez und Widminnen. Das Ergebnis war, daß der Tarifvertrag, der schon seit dem 31. März 1915 abgelaufen gewesen, verlängert wurde mit folgendem Nachtrag: Der Stundenlohn für Zimmergesellen wird mit 65 % bezahlt, und zwar bis zum 1. April 1918. Außerdem eine Teuerungszulage von 20 % pro Stunde; diese wird bis zum 1. April 1917 gezahlt. Somit beträgt der Stundenlohn 85 %, die Landzulage pro Stunde 5 %. Die Verhandlungen wurden gemeinsam mit den Vertretern des Deutschen Bauarbeiterverbandes unternommen. Für die Bauhilfsarbeiter wird ein Stundenlohn von 48 % gezahlt, eine Teuerungszulage von 12 % die Stunde, somit beträgt der Stundenlohn 60 %. Außerdem eine Landzulage von 5 %. Den Tarifvertrag haben in Spez von zwölf Bauunternehmern zehn unterzeichnet. Der Baugeschäftsinhaber Kasparly ließ durch seine Kontoristin, nachdem er unsere Vertreter dreimal zu sich bestellt hatte, erklären, er unterzeichne den Vertrag nicht, weil er für Speise nicht 85 % zahlen wolle. Der zwölfte Unternehmer, Herr Konrad, stützt sich auf Kasparly; wenn dieser unterschreibe, werde er das auch tun. Jedenfalls hat wohl Herr Konrad durch seinen Geschäftsführer und den Polier erfahren, daß ein Teil der bei ihm in Arbeit stehenden Zimmerer nicht organisiert ist, und es uns leider auch bis jetzt nicht gelungen ist, diese Kameraden unserm Verbande zuzuführen. Sie nehmen an den Errungenschaften des Verbandes gern teil, ohne aber daran zu denken, daß, wer ernten will, auch säen muß. Hier ist es unsere Aufgabe, für die nötige Aufklärung zu sorgen; wir dürfen nicht eher ruhen und rasten, bis auch diese Zimmerer für unsern Verband gewonnen sind. In „Verbandsangelegenheiten“ wurden noch lokale Angelegenheiten behandelt. Gegen die zwei Unternehmer, die den Vertrag bisher nicht unterzeichneten, behält sich die Versammlung alles weitere vor. In Widminnen, wo bisher kein Tarifvertrag bestand, unterzeichneten die zurzeit vorhandenen vier Baugeschäftsinhaber die gleichen Vereinbarungen wie in Spez.

Mittweida. Die Mitgliederversammlung am 26. März befaßte sich eingehend mit der vom Arbeitgeberbund angebotenen Teuerungszulage, sowie mit den am 29. Februar auf der Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes gefassten Beschlüssen. Nach längerer und sachlicher Aussprache fand nachstehende Resolution einstimmige Annahme: Die am 26. März stattgefundene Mitgliederversammlung der Zimmerer von Mittweida und Umgegend ist der Meinung, daß das Angebot des Arbeitgeberverbandes den bestehenden Teuerungszulagen nicht im entferntesten entspricht. Sie billigt das Verhalten des Zentralvorstandes und hat das volle Vertrauen zu demselben, daß er bei weiteren Verhandlungen die Interessen der Zimmerer Deutschlands in weitgehendstem Sinne vertritt.

Sterbetafel.

Dresden. Am 23. März verstarb nach langem Siechtum unser langjähriges Mitglied Hermann Hein im Alter von 67 Jahren.

Versammlungsanzeiger.

- Dienstag, den 18. April:**
Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerstraße“.
Spandau: Beim Kameraden Gurtowsky, Bismarckstr. 6.
- Mittwoch, den 19. April:**
Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32.
- Freitag, den 22. April:**
Coswig: Abends 8½ Uhr im Volkshaus.

Anzeigen.

[M. 3,60] **Nachruf.**
Am 24. März starb unser treuer Kamerad, der Zimmerer **Karl Jähne** aus Ebersdorf.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle **Löbau i. S.**

Zahlstelle Cöln a. Rh.
Vorsitzender der Zahlstelle ist **Adolf Denker, Cöln-Chrenfeld, Landmannstraße 23, 3. Et.**
Wegen Auskunfts in Arbeits- und Verbandsangelegenheiten haben sich die Kameraden an diese Adresse zu wenden.
[90 S] **Der Vorstand.**